

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2266

vom 7. Dezember 1999

Mutation zu den Zonenvorschriften der Gemeinden Dittingen und Röschenz Wasserschutzzonen Borer-Quelle- Genehmigung.

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Dittingen und Röschenz haben am 17. Mai bzw. 17. Juni 1999 den Wasserschutzzonenplan für die Borer-Quelle sowie das zugehörige Reglement genehmigt. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden Plan und Reglement gemäss § 31 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 1. bis 31. August 1999) in den Gemeinden Dittingen und Röschenz öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeinderäte Dittingen und Röschenz unterbreiten mit Schreiben vom 15. bzw. 20. September 1999 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Wasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Schutzzonenplanes durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Beim Schutzzonenreglement sind hingegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht gegeben, weil insbesondere die auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretene Gewässerschutzverordnung des Bundes die zulässige Nutzung in Wasserschutzzonen verbindlich regelt und das von den Gemeinden Dittingen und Röschenz beschlossene Reglement mit diesen Vorschriften zum Teil nicht übereinstimmt. Zudem weist das Schutzzonenreglement einige Ungereimtheiten auf. Im Art. 2 wird auf Anmerkungen auf den Seiten 9-12 verwiesen; das Reglement enthält aber nur 7 Seiten und die Anmerkungen sind im Reglement gar nicht aufgeführt. Das Amt für Umweltschutz und Energie schlug deshalb vor, das Schutzzonenreglement von der regierungsrätlichen Genehmigung auszunehmen und dafür die Schutzzonenvorschriften der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 21. Juni 1999, welche die Vorschriften des Bundes zusammenfassen, als verbindlich zu erklären. Der Gemeinderat Dittingen erklärte sich als Eigentümer der Borer-Quelle mit diesem Vorgehen einverstanden.

://: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird der von den Gemeindeversammlungen

Dittingen und Röschenz am 17. Mai bzw. 17. Juni 1999 beschlossene Wasserschutzzonenplan für die Borer-Quelle der Wasserversorgung Dittingen genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 78/WZ/1 und 85/WZ/1 versehenen Pläne.

2. Das gleichzeitig beschlossene Schutzzonenreglement wird nicht genehmigt.
3. Für die Nutzung in den ausgeschiedenen Schutzzonen sind die Schutzzonenvorschriften der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 21. Juni 1999 verbindlich.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 3 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler: - Gemeinderat Dittingen, 4243 Dittingen
 - Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
 - Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Amt für Raumplanung (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (2) (mit 7 genehmigten Plänen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

